



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Präsident

Rechnungshof Rheinland-Pfalz Postfach 17 69

Vorsitzender des Ausschusses
für Soziales und Arbeit des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Dr. Timo Böhme, MdL
Platz der Mainzer Republik
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/3645
VORLAGE

Postadresse
Postfach 17 69
67327 Speyer

Hausadresse
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer
Tel. 06232 617-0
Fax 06232 617-100

[Praesident@rechnungshof.rlp.de](mailto:Präsident@rechnungshof.rlp.de)
<https://rechnungshof.rlp.de>

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Datum:

Pr/6/3-5111.02-4

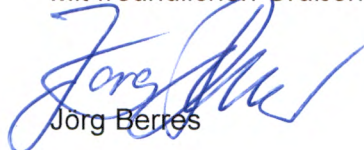
28. AUG. 2018

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG)
– Drucksache 17/7021 vom 15. August 2018 –;
Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe**

Sehr geehrter Herr Dr. Böhme,

als Anlage erhalten Sie einen Abdruck unseres Schreibens an das Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Berres

Anlage

Abdruck



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Präsident

Rechnungshof Rheinland-Pfalz | Postfach 17 69 | 67327 Speyer

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Herrn Staatssekretär
Dr. Alexander Wilhelm
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Postadresse
Postfach 17 69
67327 Speyer

Hausadresse
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer
Tel. 06232 617-129
Fax 06232 617-430

Präsident@rechnungshof.rlp.de
<https://rechnungshof.rlp.de>

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Datum:

Pr/6/3-5111.02-4

28. AUG. 2018

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG)
– Drucksache 17/7021 vom 15. August 2018 –;
Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

die Empfehlung, dem Rechnungshof ein akzessorisches Prüfungsrecht einzuräumen, um ihm zur Unterstützung der parlamentarischen Budgetkontrolle ergänzende Prüfungen bei Leistungserbringern zu ermöglichen, wurde nicht aufgegriffen. Stattdessen enthält die amtliche Begründung zu Artikel 1, § 12, folgenden Wortlaut:

„Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach den §§ 88 ff. der Landeshaushaltsordnung die Möglichkeit, das für die Aufgabenwahrnehmung des Landes als Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 2 bestimmte Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (§ 1 Abs. 5) zu prüfen. Im Rahmen der Wahrnehmung dieses Prüfauftrags kann er vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unter Beachtung der getroffenen Regelungen und Vereinbarungen gegebenenfalls verlangen, ergänzende prüfungsnotwendige und prüffähige Unterlagen bei dem einzelnen Träger der Werkstatt für behinderte Menschen anzufordern.“

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Der Text zu § 12 AG SGB IX weist keinen Bezug zum Rechnungshof auf. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb Satz 1 des vorstehend zitierten Begründungsausschnitts auf die Prüfungsrechte des Rechnungshofs beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nach § 88 ff. der Landeshaushaltsordnung verweist. Diese werden durch § 12 AG SGB IX nicht berührt. Satz 2 des Begründungsausschnitts sollte nicht dazu verleiten, von einer Erweiterung der aus der Landeshaushaltsordnung folgenden Rechte des Rechnungshofs gegenüber dem Landesamt auszugehen. Das Recht, im Rahmen einer Prüfung des Landesamts durch den Rechnungshof

die Vorlage von prüfnotwendigen Unterlagen zu verlangen, ergibt sich aus § 95 der Landeshaushaltsordnung. Dieser Anspruch umfasst auch die Anfertigung und Vorlage solcher Unterlagen, die bei ordnungsgemäßer Verwaltung vorhanden sein müssten, um eine hinreichende Prüfung zu gewährleisten. Die Reichweite des § 95 der Landeshaushaltsordnung kann nur durch Gesetz erweitert werden. Die Begründung eines Regierungsentwurfs zu einer Vorschrift, die keine den Rechnungshof betreffenden Regelungen enthält, entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Unabhängig hiervon ist der Rechnungshof im Rahmen seiner zeitlichen und personellen Ressourcen gerne bereit, das Landesamt bei der vorgesehenen Einrichtung eines Prüfteams und der Konzeption von ersten Prüfungen im Jahr 2019 bei Werkstätten für behinderte Menschen (vgl. S. 16 der Drucksache 17/7007 – „Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen“) beratend zu unterstützen.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Arbeit, Herr Dr. Timo Böhme, hat einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jörg Berres